

Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Musikpädagogischer Studiengänge in der Bundesrepublik Deutschland

Satzung

Die Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Musikpädagogischer Studiengänge in der Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden: ALMS) besteht aus den Leitern und Leiterinnen oder Sprechern und Sprecherinnen der musikpädagogischen Studiengänge (künstlerisch-pädagogische Ausbildung). Ziel der ALMS ist die Abstimmung in grundsätzlichen inhaltlichen und strukturellen Fragen der künstlerisch-pädagogischen Ausbildung, insbesondere hinsichtlich der Studienreform. Zur Umsetzung ihrer Beschlüsse und Empfehlungen richtet sich die ALMS an die Leitungen der Ausbildungsinstitute, an Fachverbände und -gremien sowie an Politik und Öffentlichkeit.

Im Interesse einer geregelten Zusammenarbeit gibt sie sich folgende

Geschäftsordnung:

§ 1 Mitglieder

Die Musikausbildungsstätten der Bundesrepublik Deutschland, die den oben genannten Studiengang anbieten, entsenden den (die) Leiter/Leiterin oder den (die) Sprecher/Sprecherin dieses Studiengangs als Mitglied der ALMS oder ggf. eine(n) Stellvertreter/Stellvertreterin aus dem musikpädagogischen Kollegium, der/die die Funktion eines Mitglieds wahrnimmt.

Die ALMS kann verdienten Mitgliedern bei deren Ausscheiden aus dem aktiven Dienst den Status der Ehrenmitgliedschaft zuerkennen. Damit sind sie berechtigt, weiterhin an allen ALMS-Sitzungen mit vollem Stimmrecht teilzunehmen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf eines entsprechenden Antrages von Seiten eines Mitglieds der ALMS. Über Anträge auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die ALMS in geheimer Wahl. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft benötigt eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Wahl durch das Ehrenmitglied.

§ 2 Sprecher/Sprecherin und Stellvertreter/Stellvertreterin

Die ALMS wählt ihre(n) Sprecher/Sprecherin aus dem Kreis ihrer Mitglieder. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wahl des (der) Stellvertreter/Stellvertreterin findet im Jahr zwischen den Sprecherwahlen statt.

Der Sprecher / Die Sprecherin lädt die Mitglieder ein, hat den Vorsitz bei den Zusammenkünften, führt die Geschäfte der ALMS und vertritt diese nach außen.

§ 3 Zusammenkünfte

Die ALMS kommt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Über Ort und Zeitpunkt der nächsten Sitzung soll noch bei der Zusammenkunft entschieden werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ggf. deren Vertreter, gefasst.

§ 5 Tagesordnung

Der Sprecher / Die Sprecherin schlägt den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Zusammenkunft schriftlich eine Tagesordnung vor. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen.

§ 6 Protokoll

Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt. Es wird innerhalb von acht Wochen nach der Zusammenkunft an die Mitglieder der ALMS verschickt.
Jedes Mitglied hat das Recht, ggf. bei der folgenden Sitzung eine Revision zum Protokoll zu verlangen.

§7 Änderung der Satzung:

Eine Änderung der Satzung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Würzburg, den 26.1.2018